

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Stützen – Absatz 9.3.x.11.2 d)

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ^{1,2}

A. ADN 2017

1. Die Absätze 9.3.1.11.2 d) und 9.3.2.11.2 d) lauten wie folgt:

9.3.1.11.2 d)

Stützen, welche tragende Teile der Schiffseitenwände mit tragenden Teilen des Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen, welche tragende Teile des Schiffsbodens mit dem Boden der Ladetanks verbinden, sind nicht zulässig.

2. Es gibt jedoch keinen entsprechenden Absatz 9.3.3.11.2 d).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/37 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

3. Die Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften für Tankschiffe in Absatz 1.6.7.2.2.2 enthält hinsichtlich der Absätze 9.3.1.11.2 d) und 9.3.2.11.2 d) folgende Vorschriften:

9.3.1.11.2 d) 9.3.2.11.2 d)	Stützen zwischen Schiffskörper und Ladetanks	N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
--------------------------------	--	--

B. Erläuterungen

4. Ende der 1990er Jahre stellten die niederländischen Behörden überrascht fest, dass ein Tankschiff des Typs C zugelassen worden war, das Stützen aufwies, die Längsversteifungen in der Doppelhülle verbanden. Im ADN-Sicherheitsausschuss wurde eine Diskussion in Gang gesetzt und es wurde festgestellt, dass diese Bauweise bei Kollision oder Aufgrundlaufen kritisch sein könnte, da die Stützen wie eine Nadel wirkten und in die Ladetanks ein Leck schlagen könnten.

5. Um diese Bauweise bei Tankern künftig zu verhindern, wurden die Absätze 9.3.1.11.2 d) und 9.3.2.11.2 d), mit einer Übergangsvorschrift für bestehende Schiffe (N.E.U. ab 1. Januar 2001), in das ADN eingefügt.

6. Als diese Absätze in das ADN aufgenommen wurden, bestanden für Doppelhüllen-Tankschiffe des Typs N noch keine Anforderungen. Solche Anforderungen wurden in das ADN erst mit Edition 2007 eingefügt.

7. Nach weiterer Diskussion stellten die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften fest, dass die Notwendigkeit ähnlicher Vorschriften über Stützen für die Anwendung auf Doppelhüllenschiffe wahrscheinlich übersehen worden war.

8. Wie oben erläutert, stellen Stützen bei Kollision oder Aufgrundlaufen eine Gefahr für die Unversehrtheit der Ladetanks dar. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sind daher der Auffassung, dass es keinen Grund gibt, diese Bauweise für Doppelhüllen-Tankschiffe zu erlauben.

C. Änderungsvorschlag

9. Absatz 9.3.3.11.2 wie folgt ergänzen:

„d) Stützen, welche tragende Teile der Schiffseitenwände mit tragenden Teilen des Längsschotts der Ladetanks verbinden, und Stützen, welche tragende Teile des Schiffsbodens mit dem Tankboden verbinden, sind nicht zulässig.“

10. Die allgemeinen Übergangsvorschriften für Absatz 9.3.x.11.2 d) in Absatz 1.6.7.2.2.2 ändern:

9.3.1.11.2 d) 9.3.2.11.2 d) 9.3.3.11.2 d)	Stützen zwischen Schiffskörper und Ladetanks	N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044
---	--	--
